TEIL A: PLANZEICHNUNG

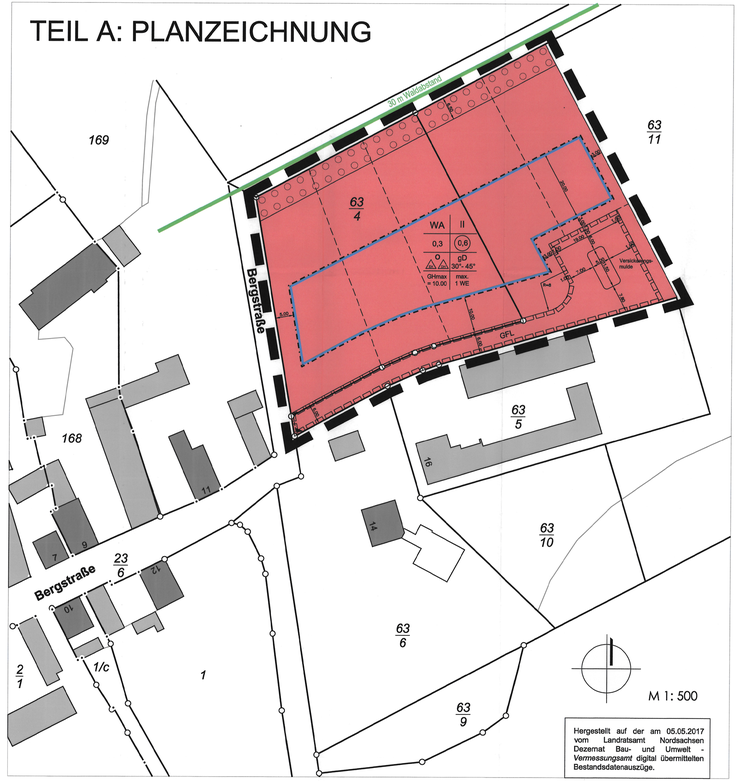

Hergestellt auf der am 05.05.2017 vom Landratsamt Nordsachsen Dezernat Bau- und Umwelt - *Vermessungsamt* digital übermittelten Bestandsdatenauszüge.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigung
maximale Gebäudehöhe	maximal zulässige Wohneinheiten

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1Nr. 1 BauGB)

   Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19, 20 BauNVO)

   0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2, § 19 BauNVO)

   (0,6) Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2, § 20 BauNVO)

   II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

   GHmax = 10.00 m maximale Gebäudehöhe in Meter (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m.§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

   o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

   ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

   Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

   Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. Sonstige Planzeichen

   Ein- u. Ausfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

   GFL Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

   gD Dachform: geneigtes Dach (§ 89 SächsBO)

   30°-45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

6. Bestandsangaben

   vorhandene Bebauung - Beispiel -

   SW Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer - Beispiel -

7. Informative Plandarstellung

   3.00 Vermaßung in Meter - Beispiel -

   geplante Parzellierung

büro für städtebau
dipl.-ing. bianca reinmold-nöther
freie stadtplanerin

tauchaer weg 8 - 04827 machern
fon: +49 34292 - 75352 - fax: 78653
reinmold-noether@t-online.de

10.03.2022

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung / Vollgeschosse

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Höchstgrenzen festgesetzt. Die zulässige GRZ darf durch Garagen und Stellplätze mit dem Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

Die Anzahl der Geschosse wird innerhalb des gesamten Plangebietes auf 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) wird auf 10,00 m begrenzt.

Die als Maximalwert festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die mittlere Höhe der nächstgelegenen Verkehrsfläche an der jeweiligen Grundstücksgrenze, von der aus das Gebäude erschlossen (= neu geplante Erschließungsfläche mit Wendeshammer).

Für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, Garagen und Carports wird eine Maximalhöhe von 3,00 m festgesetzt.

2. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß Planeintrag die offene Bauweise festgesetzt. Dabei sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 12,14, 23 BauNVO

Gebäude sind nur innerhalb der in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, Stellplätze, Carports und Garagen sind sowohl innen- wie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Soweit es sich dabei um Gebäude handelt, müssen diese dann nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG mindestens den 30 m Abstand zum nördlich angrenzenden Wald einhalten. Eine Bebauung, außerhalb der Baufeldgrenze und innerhalb des 30 m Waldabstandes, ist in diesen Fällen nicht möglich. Außerhalb der nördlichen Baugrenze dürfen Schwimmbecken nicht errichtet werden.

Die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden, sind zu begrünen oder zu bepflanzen.
Zwischen Garagen/Überdachten Stellplätzen/Carports und der neu geplanten Erschließungsfläche (GFL) müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5.00 m Länge vorhanden sein.

4. Hohenangaben

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sind grundsätzlich überall zulässig.

5. Ein- und Ausfahrtsbereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird gemäß Planeintrag von der Bergstraße aus ein Ein- und Ausfahrtsbereich mit einer Breite von6.00 m festgesetzt.

6. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist je Wohngebäude maximal eine Wohneinheit (WE) zulässig.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bodenschutz
Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

Gegebenenfalls vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurückzubauen und zu entsiegeln.

Befestigung von Oberflächen
Auf den Baugrundstücken ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand versickern kann.

Wasserschutz
Dachdeckungen aus Blei, Kupfer und andere Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

Zur Förderung der Grundwasseraneubildung und zur Entlastung der Vorfluter sind gefasste Niederschlagswasser zur Bewässerung von Grünanlagen und Gartenflächen zu nutzen.

Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)
Baufeldfreimachungen und Baumaßnahmen haben gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen (01. September bis 28. Februar), Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Vor Durchführung von baulichen Maßnahmen zwischen 1. März und 31. August sind Kontrollen auf Brutvögel in von der Baumaßnahme betroffenen Gehölzen und baulichen Anlagen durch einen Spezialisten durchzuführen. Bei Vorfinden von genutzten Brutstätten sind die geplanten Eingriffe zu verschieben. Sollten an Brutstätten nachgewiesen werden, sind diese im Verhältnis 1:1 in direkter Nähe durch das Anbringen künstlicher Nistkästen zu ersetzen.

8. Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Das gemäß Planeintrag festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) umfasst die Befugnis der Anlieger und Besucher der hieran angrenzenden Grundstücke diese Fläche als Zufahrt/Wendeplatz und Zugang zu nutzen sowie die Befugnis der örtlichen Versorgungsträger hier notwendige Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Die mit einem GFL zu belastende Fläche ist von Baulichkeiten jeglicher Art und von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

9. Maßnahme zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Oberflächen von Solarkollektoren sind nicht reflektierend zu gestalten.

Bei Schlafräumen mit Dauerlüftungsanspruch sind u. U. Zwangsbelüftungssysteme vorzusehen, die die Schalschutzanforderungen entsprechend der Fenster bis Schallschutzklasse 2 (RW=max. = 30-34 dB) erfüllen, insbesondere dann, wenn die Schallpegel der potenziellen Wohngebäude zur lärmzugewandten Seite (d. h. in Richtung Gewerbeanlage) angeordnet sein sollten.

10. Festsetzungen für die Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Je angefangenen 300 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laub- oder Obstbaum (Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die der festgesetzten Qualität mindestens entsprechen, können auf die Festsetzung angerechnet werden.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine grundstücksübergreifende geschlossene Feldhecke mit heimischen, standortgerechten Baum- und Strauchartenan anzupflanzen, extensiv zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 20 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 1 m sind dauerhaft zu erhalten oder nach Abgang oder Beseitigung durch heimische, Standort gerechte Bäume der Qualität Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18-20 cm innerhalb des Grundstückes zu ersetzen. Je Baugrundstück ist mindestens ein Baum der vorhandenen Baumreihe zu ersetzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu bepflanzen.

Zuordnungsfestsetzung: Externe Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB):
Innerhalb des Flurstückes 47/13 der Gemarkung Döbitz wird eine 0,13 ha große Fläche dem Bebauungsplan Nr. 59 „Plösitz-Bergstraße" als Ausgleichsfläche zugeordnet. Innerhalb dieser Fläche sind 700 m² als naturnahes Grünland (extensiv gepflegt) und 600 m² als Feldgehölz mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu entwickeln.

11. Aufschüttungen und Abgrabungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 + 26 BauGB

Bei Geländeveränderungen ist die Anpassung des Geländes an die jeweils angrenzenden Nachbargrundstücke zu gewährleisten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dächer

Innerhalb des Plangebietes Baugebietes sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° und maximal 45° zulässig.

Für die Dacheindeckung dürfen keine glitzernden und reflektierenden Materialien verwendet werden.

Dachflächenfenster sind bis zu einer Glasfläche von max. 1,00 m x 1,40 m je Fenster zulässig. Dachflächenfenster und Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,25 m zum Ortgang bzw. Nachbargebäude einhalten.

Solarkollektoren mit matter Oberfläche und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind in die Dachfläch zu integrieren bzw. in gleicher Neigung wie das Dach anzubringen. Sie können aber auch in die Fassade integriert werden.

1.2 Fassaden und Wandgestaltung

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unprofilierter Naturstein, Holz oder konstruktives Fachwerk, zu verwenden. Die Herstellung von Kunststoffflassaden ist unzulässig.

Als Außenanstriche sind glänzende (= reflektierende) Farben, insbesondere Lacke und Offarben, sowie die Farbe Grau unzulässig.

Bei großflächigen Verglasungen oder Wintergärten sind keine verspiegelten Glasoberflächen zu verwenden.

2. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten. Steinschüttungen zur Freiflächengestaltung (sog. Schottergärten) sind aus nachhaltigen, ökologischen Belangen in Verbindung mit Abdeckfliesen/-folien zum Schutz der Artenvielfalt unzulässig.

Die nicht überbaubaren Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz/Abestellfläche befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht als geschlossene Einfriedungen, das heißt auch nicht mit Durchbrechungen, wie z.B. Betonzaunplatten und Gabionenwände, herzustellen.

Bauliche Einfriedungen sind so zu gestalten, dass eine Durchlässigkeit (z.B. für Igel) gewährleistet ist. Hierfür müssen bauliche Einfriedungen eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm aufweisen.

4. Werbeanlagen / Antennen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu 1 m² Ansichtsfläche zulässig. Leuchtreklame ist generell ausgeschlossen. Werbeanlagen mit laufendem oder bewegtem Licht und wechselnden Werbeflächen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satelitenanspfänger zulässig.

5. Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter auf den privaten Grundstücksflächen müssen so untergebracht werden, dass sie von der neu geplanten Erschließungsfläche und von der Bergstraße aus nicht sichtbar sind. Standplätze derartiger Behälter in Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so abzupflanzen, dass sie nicht einsehbar sind.

III. HINWEISE

Denkmalschutz
Die bauausführenden Firmen für Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs-, Planier- und sonstige Erdarbeiten werden auf die Melde- und Sicherungspflicht nach dem § 20 SächsDSchG hingewiesen. Auftretende Funde sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
Auszug § 20 SächsDSchG:
(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
(2) Anzeigepflichtig ist der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so sind er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Lichtanlagen im Außenbereich
Für alle geplanten Lichtanlagen der Außenbereiche sind Leuchten mit LED zu verwenden, welche einen nach unten ausgerichteten Lichtkegel und warmweißes Licht (LEDs mit Farbtemperaturen unter 3000 K) mit niedrigem UV-Anteil besitzen

Feuerungsanlagen
Die Einhaltung der Bedingungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV), insbesondere der Abluftbedingungen der Abgase (hier § 19 Abs. 1und 2 der 1. BImSchV für feste Brennstoffe sowie VDI 3781 - Blatt 4 für gasförmige und flüssige Brennstoffe) ist zu gewährleisten. Empfohlen werden emissionsarme Heizungssysteme.

Luft-Wärmepumpen
Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sind die Hinweise auf die Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (Lumdüse: Klima-, oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationä-ren Quellen", Stand: 28.06.2013 zu beachten.
Fundstelle:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Haerm_licht_mobilfunk/LAI_Leitfaden_20130628_Laermschutz_stationaere_Geraete.pdf>

Solarkollektoren
Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne des BImSchG kommen. Aufgrund dessen sind empfohlen, folgende Minderungs-maßnahmen zu treffen:

- matte Oberflächen der Module,
- veränderter Neigungswinkel der Module,
- Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung.

Immissionsschutz
Auf Grund der Richtwertüberschreitungen des Spitzenpegelkriteriums bei seltenen Ereignissen (Winterbetrieb der gewerblichen Anlage vor 6.00 Uhr) von bis zu 13 dB sind in diesem Zusammenhang bei unvermeidbarer Anordnung von Schlafräumen zur lärmzugewandten Seite (d. h. in Richtung Gewerbeanlage) die Ertüllung der Schalldämmung der entsprechenden Fenster bis Schallschutzklasse 4 (R'W,Fenster = 40-44 dB) in Betracht zu ziehen.

VERFAHRENSVERMERKE

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):	11.10.2018
öffentliche Bekanntmachung:	01.11.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: (§ 3 Abs.1 BauGB)	vom 18.12.2018 bis inkl. 08.01.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden: (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 01.10.2019 bis inkl. 04.11.2019
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB):	15.04.2021
öffentliche Bekanntmachung Offenlage:	01.05.2021
Öffentliche Auslegung:	vom 12.05.2021 bis inkl. 15.06.2021
Anhörung der Behörden: (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom 12.05.2021 bis inkl. 15.06.2021
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB):	29.06.2022

Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Stadt Taucha, den 11.03.2022

Tobias Meier
Bürgermeister

Rechtskraft Veröffentlichung:
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Stadt Taucha, den 04.04.2022

04.04.2022
Tobias Meier
Bürgermeister

Die Darstellung des Grenzverlaufs und Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entspricht den Katasteranga-ben vom 05.04.2022

Eilenburg, den 06.04.2022
Landesamt Nordsachsen
Vermessungsamt

- SATZUNGSEXEMPLAR -

Lage der externen Ausgleichsfläche auf dem Flustück 47/11 der Gemarkung Döbitz (rot umrandet):

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 , (BGBl. I S. 3634) , zuletzt geä. durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991) , zuletzt geä. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 BGBl. S. 1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. B.186) , zuletzt geä. durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S.517)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) , zuletzt geä. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S.2873)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2017 (SächsGVBl. S. 503) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287)

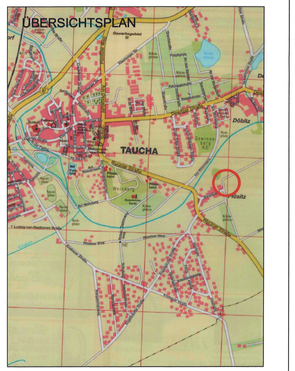

Stadt Taucha

Bebauungsplan Nr. 59
"Plösitz - Bergstraße"
in Taucha OT Plösitz